

# Zur Relevanz von Criminal Compliance für die Strafbarkeit juristischer Personen im Fürstentum Liechtenstein\*

Von Prof. Dr. Konstantina Papathanasiou, LL.M. (Athen), Vaduz\*\*

*Das Strafrecht fungiert immer häufiger als Steuerungsinstrument der Wirtschaft. Bei der Criminal Compliance geht es darum, unternehmensinterne präventive Maßnahmen zu treffen, um gerade etwaige Strafbarkeitsrisiken zu vermeiden oder zu bekämpfen. Sowohl das Fehlverhalten von Leitungspersonen als auch das Fehlverhalten von Mitarbeitern bei Versäumnis seitens der Leitungspersonen, ein adäquates Risikomanagement einzuführen bzw. sicherzustellen, könnten im Fürstentum Liechtenstein die Unternehmensstrafbarkeit begründen. Diese ist seit 2010 gesetzlich geregelt. Angesichts der Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in das Strafgesetzbuch werden zahlreiche Materiegesetze bei ihren Strafbestimmungen entsprechend ergänzt – exemplarisch hier genannt seien das Sorgfaltspflichtgesetz, das Geldspielgesetz sowie das Blockchain-Gesetz. Dadurch wird der präventive sowie repressive Compliance-Bereich ebenso erheblich erweitert.*

I. Das Strafgesetzbuch des Fürstentums Liechtenstein (lieStGB) vom 24. Juni 1987 ist am 1. Januar 1989 in Kraft getreten.<sup>1</sup> Die Verantwortlichkeit juristischer Personen wurde erst mit dem Gesetz vom 20. Oktober 2010 über die Abänderung des Strafgesetzbuches gesetzlich geregelt. Genauer wurden als neuer 9. Abschnitt die §§ 74a bis 74g lieStGB eingeführt, die den Adressatenkreis, den Anwendungs- und Geltungsbereich sowie die Voraussetzungen der Verantwortlichkeit von juristischen Personen und deren Sanktionierung festlegen. Entsprechende verfahrensrechtliche Anpassungen erfolgten auch in der Strafprozessordnung<sup>2</sup> durch die §§ 357a bis 357g StPO als neues XXV. Hauptstück „Von dem Verfahren wegen der Verantwortlichkeit juristischer Personen“.

\* Der Beitrag ist eine erheblich verkürzte Fassung der Analyse der strafrechtlichen Verantwortlichkeit liechtensteiner juristischer Personen, die im Rahmen eines durch das FFF (Forschungsförderungsfonds) finanzierten Drittmittelprojektes im Jahr 2022 von der Autorin an der Universität Liechtenstein durchgeführt wurde. Am 9. und 10.12.2022 hat zum Abschluss des Projektes ein internationales Symposium zum Unternehmensstrafrecht stattgefunden, siehe [https://www.uni.li/de/alle-veranstaltungen/@@event\\_detail/66940.67](https://www.uni.li/de/alle-veranstaltungen/@@event_detail/66940.67) (13.3.2023).

Anlässlich des Projektes wurden außerdem ca. 30 Länderberichte aus Europa, Asien und Lateinamerika zur Schilderung der jeweiligen Rechtslage veranlasst. Die besagte Analyse samt aller Länderberichte erscheint demnächst als Sammelband beim österreichischen Jan Sramek Verlag.

\*\* Die Verf. ist Inhaberin des Lehrstuhls für Wirtschaftsstrafrecht, Compliance und Digitalisierung an der Universität Liechtenstein.

<sup>1</sup> Landesgesetzblatt 1988 Nr. 37, aktuelle Fassung abrufbar unter

<https://www.gesetze.li/konso/1988.37> (14.3.2023).

<sup>2</sup> Aktuelle Fassung abrufbar unter

<https://www.gesetze.li/konso/1988.062> (14.3.2023).

Vor der Einführung der Verbandsstrafbarkeit gab es die Möglichkeit der Auflösung einer Verbandsperson nach Art. 124 Personen- und Gesellschaftsrecht<sup>3</sup> (PGR) wegen Widerrechtlichkeit oder Unsittlichkeit des Zweckes oder das Einschreiten amtlicher Maßnahmen nach Art. 986 Ziff. 4 PGR (a.F.) wegen Schädigung von Landesinteressen oder internationalen Beziehungen.

II. Ausschlaggebend für die gesetzgeberische Entscheidung waren damals die internationalen Verpflichtungen Liechtensteins. Deshalb ist es sinnvoll, zunächst kurz hierauf einzugehen. Dadurch wird nachvollziehbar, mit welcher Begründung der liechtensteinische Gesetzgeber die Verbandsstrafbarkeit befürwortete. Im sogenannten „Bericht und Antrag“ (BuA) der Regierung (Begründung zum Gesetzesentwurf) wurden zum einen mehrere internationale Übereinkommen bzw. Zusatzprotokolle herangezogen,<sup>4</sup> welche die jeweiligen Vertragsstaaten explizit darauf hinwiesen, in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen Rechtsgrundsätzen die erforderlichen – jedoch nicht (!) zwingend strafrechtlicher Art<sup>5</sup> – Maßnahmen zu treffen, um juristische Personen für bestimmte Straftaten zur Verantwortung zu ziehen. Im Einzelnen sind folgende vier VN- und fünf Europarat-Übereinkommen bzw. -Zusatzprotokolle zu nennen:

- Art. 5 des VN-Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus vom 9. Dezember 1999;<sup>6</sup>
- Art. 10 des VN-Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000 („Palermo-Übereinkommen“);<sup>7</sup> Art. 3 Abs. 4 des Fakultativprotokolls zum VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie vom 25. Mai 2000;<sup>8</sup>
- Art. 26 des VN-Übereinkommens gegen Korruption vom 31. Oktober 2003<sup>9</sup>;

<sup>3</sup> Aktuelle Fassung abrufbar unter <https://www.gesetze.li/konso/1926.004> (14.3.2023).

<sup>4</sup> Bericht und Antrag 52/2010, S. 8 ff.

<sup>5</sup> Dies wird selbst im Bericht und Antrag 52/2010, S. 32, anerkannt.

<sup>6</sup> Von Liechtenstein am 2.10.2001 unterzeichnet und am 9.7.2003 ratifiziert. Siehe näher Bericht und Antrag 27/2003.

<sup>7</sup> Von Liechtenstein am 12.12.2000 unterzeichnet und am 20.2.2008 ratifiziert. Siehe näher Bericht und Antrag 2/2007. Das erste und zweite Zusatzprotokoll hat Liechtenstein am 14.3.2001 unterzeichnet.

<sup>8</sup> Von Liechtenstein am 8.9.2000 unterzeichnet. Zustimmung des Landtags am 20.12.2012; Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein am 28.2.2013. Siehe näher Bericht und Antrag 137/2012. Aus Versehen wird dieses Protokoll im Bericht und Antrag 52/2010, S. 11, 18, unter den Europaratsübereinkommen aufgelistet.

<sup>9</sup> Von Liechtenstein am 10.12.2003 unterzeichnet und am 8.7.2010 ratifiziert. Siehe näher Bericht und Antrag 88/2009.

- Art. 12 des Europarat-Übereinkommens über Computerkriminalität vom 23. November 2001 („Cybercrime-Übereinkommen“) sowie das Zusatzprotokoll betreffend die Kriminalisierung mittels Computersysteme begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art vom 28. Januar 2003;<sup>10</sup>
- Art. 18 des Europarat-Strafrechtsübereinkommens über Korruption<sup>11</sup> vom 27. Januar 1999 sowie das Zusatzprotokoll zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption vom 15. Mai 2003;<sup>12</sup>
- Art. 10 des Europarat-Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus vom 16. Mai 2005;<sup>13</sup>
- Art. 22 des Europarat-Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 16. Mai 2005;<sup>14</sup>
- Art. 26 des Europarat-Übereinkommens zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch vom 25. Oktober 2007.<sup>15</sup>

Zum anderen hat der liechtensteinische Gesetzgeber auf die sog. 40 Empfehlungen der FATF zur Bekämpfung der Geldwäsche (Financial Action Task Force [on Money Laundering]) besonderen Wert gelegt.<sup>16</sup> Die internationale Institution mit Sitz in Paris legt Standards fest und fördert die wirksame Umsetzung rechtlicher, regulatorischer und operativer Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und anderen damit verbundenen Bedrohungen für die Integrität des internationalen Finanzsystems; die FATF-Empfehlungen stellen dabei einen umfassenden und kohärenten Rahmen von Maßnahmen dar.<sup>17</sup> Insbesondere nach der seinerzeit geltenden 2. FATF-Empfehlung sollten juristische Personen für Geldwäschereihandlungen einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit unterliegen; wo dies nicht möglich sei, sollten zivil- oder verwaltungsrechtliche Sanktionen ausreichen, wobei diese auf jeden Fall effektiv, verhältnismäßig und abschreckend sein müssten.<sup>18</sup> Jedoch ist Liechtenstein – anders als die Schweiz, Österreich und Deutschland – kein Mitglied der FATF. Es stellt sich somit die berechnete Frage, warum die FATF für das Fürstentum Liechtenstein faktisch so wichtig war und noch ist.

Der Entwurfsbegründung zufolge wurde die FATF durch die G-20 dazu veranlasst, entsprechende Vorkehrungen gegen etwaige Schwachstellen auf dem Gebiet der nationalen und internationalen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu treffen. Im Vordergrund stehe dabei die Identifizierung von nicht kooperativen bzw. für das globale Finanzsystem als „high risk“ einzustufenden Staaten und Jurisdiktionen.<sup>19</sup> Um deren

<sup>10</sup> Von Liechtenstein am 17.11.2008 unterzeichnet und am 27.1.2016 ratifiziert. Siehe näher Bericht und Antrag 76/2015, S. 8: „Trotz der weitgehenden Kompatibilität der liechtensteinischen Rechtsordnung mit dem Zusatzprotokoll wird mit dieser Vorlage nur die Ratifikation des Übereinkommens über die Cyberkriminalität vorgeschlagen. Die Umsetzung des Protokolls, welches eine grundsätzlich andere Materie betrifft, soll – im Einklang mit dem Vorgehen der Schweiz und Österreichs, welche das Zusatzprotokoll ebenfalls noch nicht ratifiziert haben – in einem späteren Schritt geprüft werden. Dieses Vorgehen erlaubt eine Fokussierung auf die materiell-rechtlichen Fragen der Computerkriminalität, des Strafprozessrechts im Bereich der elektronischen Beweismittel und auf die Rechtshilfefragen in diesem Zusammenhang“. Dies ist bis dato (20.2.2023) nicht passiert.

<sup>11</sup> Es umfasst folgende Formen korrupten Verhaltens, die üblicherweise als besondere Arten von Korruption betrachtet werden: aktive und passive Bestechung in- und ausländischer Amtsträger öffentlicher Behörden, aktive und passive Bestechung von Abgeordneten in nationalen oder ausländischen Parlamenten oder von Mitgliedern internationaler parlamentarischer Versammlungen, aktive und passive Bestechung im Privatsektor, aktive und passive Bestechung internationaler Beamter, aktive und passive Bestechung in- und ausländischer und internationaler Richter und von Beamten internationaler Gerichtshöfe, aktiver und passiver Handel mit Einfluss und Beziehungen, Geldwäsche als Folge von Bestechungsdelikten, Buchführungsdelikte im Zusammenhang mit Bestechungsdelikten (Rechnungen, Bilanzen usw.).

<sup>12</sup> Von Liechtenstein am 17.11.2009 unterzeichnet und am 9.12.2016 ratifiziert.

<sup>13</sup> Noch nicht unterschrieben/ratifiziert (18.2.2023). Ebenso wenig in der Schweiz. Für Österreich wurde die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde am 28.7.2020 bei der Generalsekretärin des Europarats hinterlegt (BGBl. III Nr. 148/2020). Deutschland hat am 28.1.2016 unterzeichnet; siehe Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarates vom 16. Mai 2005 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus v. 19.12.2016 (BGBl. II 2016, S. 1370).

<sup>14</sup> Siehe näher Bericht und Antrag 130/2015.

<sup>15</sup> Von Liechtenstein am 17.11.2008 unterzeichnet. Zustimmung des Landtags am 12.6.2015; Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein am 1.1.2016. Siehe näher Bericht und Antrag 56/2015.

<sup>16</sup> Siehe Bericht und Antrag 52/2010, S. 18 f.

<sup>17</sup> FATF (2012–2022), International Standards on Combating Money Laundering and the Financing of Terrorism & Proliferation, Updated March 2022, S. 7, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/recommendations/pdf/FATF%20Recommendations%202012.pdf.coredownload.inline.pdf> (14.3.2023).

<sup>18</sup> Der damals geltende Wortlaut im Original: „2.3 Criminal liability for ML should extend to legal persons. Where that is not possible (i.e. due to fundamental principles of domestic law), civil or administrative liability should apply. [...] 2.5 Natural and legal persons should be subject to effective, proportionate and dissuasive criminal, civil or administrative sanctions for ML“ (FAFT, Methodology for Assessing Compliance with the FATF 40 Recommendations and the FATF 9 Special Recommendations, 27 February 2004 [Updated as of February 2009], S. 12).

<sup>19</sup> Bericht und Antrag 52/2010, S. 19.

Auflistung nach der Durchführung der einzelnen Länderprüfungen zu ermöglichen, wurden verschiedene Kriterien evaluiert, die insbesondere auf dem Umgang mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung beruhten. Liechtenstein sei im Frühjahr 2007 durch Mitglieder des Expertenkomitees des Europarats (MONEYVAL) sowie des Internationalen Währungsfonds (IWF) evaluiert worden, wobei die bereits in der Vergangenheit schon einmal empfohlene Einführung der Strafbarkeit von juristischen Personen verlangt worden sei. Bei einer ungenügenden Umsetzung der Empfehlungen hatte Liechtenstein damit zu rechnen, von der FATF als problematisches Land eingestuft zu werden. Aus diesem Grund erschien es dringend erforderlich, die Ausdehnung der Strafbarkeit der Geldwäscherei auf juristische Personen gesetzlich vorzusehen.<sup>20</sup>

III. Obwohl das österreichische Strafrecht in der Regel die Rezeptionsgrundlage für das liechtensteinische Recht darstellt,<sup>21</sup> orientierte sich die liechtensteinische Regelung der Strafbarkeit juristischer Personen nur bedingt an dem österreichischen Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG).<sup>22</sup> Die Ergänzung der Strafbarkeit natürlicher Personen um jene juristischer Personen durch deren Aufnahme in das lieStGB (und entsprechende Ergänzung in der lieStPO) folgte dem schweizerischen Vorbild (Art. 102 chStGB<sup>23</sup>), häufig wurde allerdings auch eine genuin liechtensteinische Lösung adaptiert.<sup>24</sup>

Die eigentliche Regelung des liechtensteinischen Verbandsstrafatbestandes ist in § 74a lieStGB (Überschrift: „Verantwortlichkeit“) verankert. Diese Verantwortlichkeit lässt sich zum einen durch Fehlverhalten von Leitungspersonen (Abs. 1) begründen, zum anderen durch Fehlverhalten von Mitarbeitern, sofern Leitungspersonen gegen ihre Überwachungspflicht verstoßen und keine geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung solchen Fehlverhaltens getroffen haben (Abs. 4). Insbesondere geht es um Folgendes:

<sup>20</sup> Bericht und Antrag 52/2010, S. 20.

<sup>21</sup> Vgl. Berger, in: Haidacher/Schober (Hrsg.), Von Stadtstaaten und Imperien, Kleinterritorien und Großreiche im historischen Vergleich, Bericht des 24. Österreichischen Historikertages, Innsbruck, 20.–23. September 2005, 2006, S. 265.

<sup>22</sup> Aktuelle Fassung abrufbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004425> (14.3.2023).

Häufig wird auch auf das Grundsatzurteil des Verfassungsgerichtshofs v. 2.12.2016 – G 497/2015-26, G 679/2015-20, zurückgegriffen, das die Verfassungsmäßigkeit des VbVG bestätigte: Mit der Verbandsverantwortlichkeit habe der Gesetzgeber eine (neue) strafrechtliche Kategorie eigener Art geschaffen, die nicht am Maßstab des Schuldprinzips gemessen werden könne (Rn. 50), Urteil abrufbar unter [https://www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH\\_G\\_497-2015\\_Verbandsverantwortlichkeit\\_Entscheidung\\_anon.pdf](https://www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH_G_497-2015_Verbandsverantwortlichkeit_Entscheidung_anon.pdf) (14.3.2023).

<sup>23</sup> Aktuelle Fassung abrufbar unter [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757\\_781\\_799/de#art\\_102](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de#art_102) (14.3.2023).

<sup>24</sup> Vgl. Bericht und Antrag 52/2010, S. 56 f.

Nach § 74a Abs. 1 lieStGB sind juristische Personen, soweit sie nicht in Vollziehung der Gesetze handeln, verantwortlich für Vergehen und Verbrechen (§ 17 lieStGB),<sup>25</sup> die in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen im Rahmen des Zwecks der juristischen Person (sog. Anlasstaten) von Leitungspersonen als solchen rechtswidrig und schuldhaft begangen werden. Taugliche Anlasstaten sind Delikte,<sup>26</sup> die ein für die jeweilige juristische Person betriebstypisches Risiko aufweisen (sog. funktionaler Zusammenhang). Ausgeschlossen sind somit sog. Exzesstaten, die nur Eigeninteresse verfolgen bzw. nur nach außen hin im Zusammenhang mit einer Tätigkeit innerhalb der juristischen Person begangen werden,<sup>27</sup> z.B. wenn ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin bei einer Konferenz eine Person sexuell belästigt. Ebenso wenig werden Taten berücksichtigt, die sich gegen Rechtsgüter der juristischen Person selbst richten, z.B. wenn eine Leitungsperson Betrug oder Untreue zulasten der juristischen Person begeht.

Die als strafrechtlich verantwortlich in Betracht kommenden juristischen Personen werden in § 74a Abs. 2 lieStGB legaldefiniert. Es geht insbesondere um im Handelsregister eingetragene juristische Personen sowie juristische Personen, die weder ihren Sitz noch einen Betriebsort oder Niederlassungsort im Inland haben, sofern diese nach inländischem Recht im Handelsregister einzutragen wären<sup>28</sup> (Nr. 1), und um nicht im Handelsregister eingetragene Stiftungen und Vereine sowie Stiftungen und Vereine, die weder ihren Sitz noch einen Betriebsort oder Niederlassungsort im Inland haben (Nr. 2).

In § 74a Abs. 3 lieStGB findet sich die Legaldefinition einer Leitungsperson. Dazu zählen Personen mit Vertretungsbefugnis nach außen (Nr. 1), Personen mit Kontrollbefugnis in leitender Stellung (Nr. 2) sowie Personen, die sonst faktisch maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben (Nr. 3). Welches konkrete Rechtsverhältnis zwischen Leitungsperson und juristischer Person (ob Arbeits- oder Werkvertrag, o.Ä.) besteht, ist nach der Entwurfsbegründung in allen vorgenannten Fällen ohne Relevanz.<sup>29</sup> In Bezug auf Nr. 1 wird ferner vorausgesetzt, dass die Außenvertretungsbefugten über eine Generalvollmacht verfügen, es sei denn, es handelt sich um die Vertretung einer Niederlas-

<sup>25</sup> Gerichtlich sanktionierte Übertretungen sind insofern grundsätzlich ausgeschlossen. Nicht selten werden mit spezielleren Regelungen in Materiengesetzen *verwaltungsstrafrechtliche* Übertretungen eingeführt.

<sup>26</sup> In beliebiger Täterschaftsform, vgl. § 12 lieStGB.

<sup>27</sup> Bericht und Antrag 52/2010, S. 19, 43, 62.

<sup>28</sup> Siehe bzgl. Körperschaften mit Eintragungspflicht die Regelung in Art. 106 PGR. Zur Ergänzung siehe etwa auch Art. 932a § 7 Abs. 1 PGR bzgl. Treuunternehmen: „Jedes Treuunternehmen entsteht erst mit der Eintragung ins Handelsregister als Treuhandregister“. Bei der „juristischen Person“ handelt es sich um einen auslegungsbedürftigen Begriff. Hierzu ausführlich Papathanasiou, Liechtensteinische Jurisprudenzeitung 2/2023 (im Erscheinen), die für einen autonomen und gegen einen PGR-akzessorischen Begriff plädiert.

<sup>29</sup> Bericht und Antrag 52/2010, S. 73.

sung. Somit ist keine Leitungsperson, wer nicht direkt von der juristischen Person, sondern von außen bestellt worden ist, z.B. ein Masseverwalter/Insolvenzverwalter.<sup>30</sup>

Für den Bereich von Criminal Compliance ist das explizite Organisationsverschulden der juristischen Person von hoher Relevanz und wird in § 74a Abs. 4 lieStGB geregelt. Man liest im Einzelnen Folgendes: „Für Anlasstaten, welche von Mitarbeitern der juristischen Person, wengleich nicht schuldhaft, begangen werden, ist die juristische Person nur dann verantwortlich, wenn die Begehung der Tat dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass Leitungspersonen im Sinne des Abs. 3 es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.“

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person wird hier nicht erst durch eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaft Anlasstat begründet (wie beim Abs. 1 bzgl. Leitungspersonen). Es genügt vielmehr eine nur tatbestandsmäßig und rechtswidrig begangene Anlasstat eines Mitarbeiters. Handelt der Mitarbeiter etwa ohne Unrechtsbewusstsein (Verbotsirrtum) oder erfüllt er in seiner Person einen Strafbefreiungsgrund, liegt eine der juristischen Person zurechenbare Anlasstat weiterhin vor. Die Zurechnung der Anlasstat gegenüber der juristischen Person kann allerdings nur erfolgen, wenn deren Leitungspersonen nicht die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Verhinderung solcher Anlasstaten ergriffen haben. Es muss also an der mangelhaften Organisation der juristischen Person liegen, welche die Anlasstat ermöglicht oder wesentlich erleichtert hat. Dabei geht es um nichts anderes als das Versäumnis der Leitungspersonen, „ein adäquates Risikomanagement einzuführen bzw. sicherzustellen“.<sup>31</sup>

Falls eine Anlasstat unter Beteiligung von Leitungspersonen und Mitarbeitern begangen wird, liegen beide Tatbestände von Abs. 1 und Abs. 4 vor. Die Strafbarkeit der juristischen Person kann in diesem Fall nur einmal erfolgen, wobei nach der Entwurfsbegründung die Grundlage des Abs. 1 als schwerwiegend erscheint; bei der Strafzumessung kann der Umstand herangezogen werden, dass Abs. 4 auch verwirklicht wurde.<sup>32</sup>

Der letzte Abs. 5 des § 74a lieStGB weist explizit darauf hin, dass die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit von Leitungspersonen oder Mitarbeitern wegen derselben Tat einander nicht ausschließen. Somit wird eine originäre Verantwortlichkeit der juristischen Person begründet, mithin unabhängig etwa von der Verfolgbarkeit des Anlasstatäters. Der Entwurfsbegründung zufolge geht es dabei keinesfalls um eine Doppelbestrafung, „da juristische Person und Anlasstatär verschiedene Rechts- und Sanktionssubjekte sind, denen unterschiedliche Vorwürfe gemacht werden“.<sup>33</sup>

Die Rechtsfolge wird in § 74b lieStGB geregelt: Sofern eine juristische Person für eine Anlasstat verantwortlich ist,

ist nach § 74b Abs. 1 lieStGB über sie eine Verbandsgeldstrafe zu verhängen. Das wichtige Stichwort „Verbandsgeldstrafe“ bildet sogar die Überschrift des § 74b lieStGB. Die Verbandsgeldstrafe wird nach der Entwurfsbegründung aufgrund und nach Maßgabe des gegenüber der juristischen Person erhobenen Vorwurfs verhängt, ist mit einem sozialetischen Tadel verbunden und stellt auf den Zweck der Prävention ab.<sup>34</sup> Abs. 2 führt ein Tagessatzsystem zur Bemessung der Verbandsgeldstrafe ein: Die Höchstzahl der Tagessätze ist mit 180 festgesetzt. Der Tagessatz kann mindestens 100 CHF und maximal 15.000 CHF betragen; das Höchstmaß der Verbandsgeldstrafe beläuft sich somit auf 2.700.000 CHF.<sup>35</sup> Die Frist für die Verjährung der Vollstreckbarkeit der verhängten Verbandsgeldstrafe beträgt nach § 74f lieStGB zehn Jahre.

Schließlich enthält § 74e lieStGB die besondere Regelung, die für die inländische Gerichtsbarkeit relevant ist<sup>36</sup>: „Macht das Gesetz die Geltung liechtensteinischer Strafgesetze für im Ausland begangene Taten vom Wohnsitz oder Aufenthalt des Täters im Inland oder von dessen liechtensteinischer Staatsangehörigkeit abhängig, so ist für juristische Personen deren Sitz oder der Ort des Betriebes oder der Niederlassung massgebend.“

Die Zuständigkeit des Gerichts für die Anlasstat begründet nach § 357a Abs. 2 lieStPO auch die Zuständigkeit für das Verfahren gegen die verdächtige juristische Person, wobei die Verfahren in der Regel gemeinsam geführt werden können. Aus verfahrensrechtlicher Perspektive ist vor allem die Einstellung von Verfahren besonders praxisrelevant: Nach § 357d lieStPO kann dies nämlich entweder unter Berücksichtigung von Geringfügigkeitskriterien (Abs. 1<sup>37</sup>)

<sup>34</sup> Bericht und Antrag 52/2010, S. 78.

<sup>35</sup> Aufgrund des in § 74g lieStGB vorgesehenen Verweises auf die allgemeinen Strafgesetze, die sinngemäß für juristische Personen gelten, kann das Höchstmaß nach analoger Anwendung des § 39 lieStGB um die Hälfte überschritten werden. Das liechtensteinische Höchstmaß erscheint jedoch relativ mild, wenn man etwa die deutsche Regelung in § 30 Abs. 2 OWiG (beachte: keine genuin kriminalstrafrechtliche Regelung!) liest: „Die Geldbuße beträgt 1. im Falle einer vorsätzlichen Straftat bis zu zehn Millionen Euro, 2. im Falle einer fahrlässigen Straftat bis zu fünf Millionen Euro.“

<sup>36</sup> Zum Strafanwendungsrecht liechtensteinischer juristischer Personen siehe *Papathanasiou*, Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzstrafrecht 4/2023 (im Erscheinen).

<sup>37</sup> Wortlaut des § 357d Abs. 1 lieStPO: „Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung einer juristischen Person absehen oder zurücktreten, wenn in Abwägung der Schwere der Anlasstat, der Folgen der Tat, des Gewichts des Organisationsmangels, des Verhaltens der juristischen Person nach der Tat, insbesondere der Wiedergutmachung des Schadens, der zu erwartenden Höhe der über die juristische Person zu verhängenden Verbandsgeldstrafe sowie allfälliger bereits eingetretener oder unmittelbar absehbarer rechtlicher Nachteile der juristischen Person oder ihrer Eigentümer aus der Tat eine Verfolgung und Sanktionierung der juristischen Person verzichtbar erscheint.“

<sup>30</sup> Bericht und Antrag 52/2010, S. 74.

<sup>31</sup> Bericht und Antrag 52/2010, S. 74.

<sup>32</sup> Bericht und Antrag 52/2010, S. 76.

<sup>33</sup> Bericht und Antrag 52/2010, S. 76.

oder aus verfahrensökonomischen Gründen (Abs. 2<sup>38</sup>) erfolgen.

IV. Angesichts der Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in das Strafgesetzbuch müssen mehrere Gesetze bei ihren Strafbestimmungen ebenfalls ergänzt bzw. entsprechend abgeändert werden. Dadurch wird der präventive sowie repressive Compliance-Bereich ebenso erheblich erweitert. Repräsentativ seien drei Gesetze genannt:

Am wichtigsten für den vorliegenden Zusammenhang ist das liechtensteinische Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) vom 11. Dezember 2008 – Gesetz über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung.<sup>39</sup> Das SPG regelt nach Art. 1 Abs. 1 die Sicherstellung der Sorgfalt bei der berufsmäßigen Ausübung der diesem Gesetz unterstellten Tätigkeiten und bezweckt nach Art. 1 Abs. 2 die Bekämpfung der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung im Sinne der §§ 165, 278 bis 278d lieStGB.

Strafbestimmungen sind in den Art. 30 und 31 verankert: erstere ist genuin strafrechtlich, letztere verwaltungsstrafrechtlich (Verwaltungsübertretungen sanktioniert durch die Aufsichtsbehörde). Die genuin strafrechtliche Bestimmung des Art. 30 SPG regelt in Abs. 1 ein Vergehen und in Abs. 2a sowie 2b mehrere Übertretungen. Das Vergehen ist erfüllt, wenn eine der vier für strafbewehrt erklärten Verhaltensweisen vorliegt: a) die Verletzung der Mitteilungspflicht nach Art. 17 Abs. 1 S. 1;<sup>40</sup> b) die Durchführung von Transaktionen entgegen Art. 18;<sup>41</sup> c) die Verletzung der Pflicht zur Vermö-

genssperre nach Art. 18a;<sup>42</sup> d) die Verletzung des Informationsverbots nach Art. 18b Abs. 1.<sup>43</sup>

Nach Abs. 4 des Art. 30 SPG richtet sich die Verantwortlichkeit von juristischen Personen für Vergehen *und* Übertretungen nach §§ 74a ff. lieStGB. Es gelten somit die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs.<sup>44</sup> Trotzdem konkretisiert Art. 33 Abs. 1 SPG die Zuwiderhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person dahingehend, dass bei deren Begehung die Strafbestimmungen auf die Mitglieder der Leitungsebene und andere natürliche Personen, die für sie

tende Vermögenswerte in einer Form aus, die es erlaubt, die Spur der Transaktion nach Abs. 1 weiterzuverfolgen. Die Stabsstelle FIU kann Ausnahmen davon genehmigen. 3) Die Stabsstelle FIU kann ungeachtet von erstatteten Verdachtsmitteilungen anordnen, dass eine laufende Transaktion, die im Zusammenhang mit Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung stehen könnte, für eine Frist von höchstens zwei Arbeitstagen nicht durchgeführt werden darf. Eine solche Massnahme ist zu begründen, sofern dadurch nicht laufende Untersuchungen oder Analysen im In- oder Ausland gefährdet werden oder gegen geltende Vereinbarungen über Modalitäten der Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden verstossen wird. Die Stabsstelle FIU kann während der Dauer der angeordneten Massnahme die Transaktion analysieren, die Verdachtsmomente prüfen und die Ergebnisse der Analyse im Anschluss daran an die Staatsanwaltschaft weitergeben. 4) Die Stabsstelle FIU ist befugt, auf Ersuchen einer FIU eines anderen EWR-Mitgliedstaates eine Massnahme nach Abs. 3 anzuordnen.“

<sup>42</sup> Wortlaut des Art. 18a SPG: „Die Sorgfaltspflichtigen sperren Vermögenswerte, wenn die Verdachtsmitteilung aufgrund von Hinweisen auf Terrorismusfinanzierung erstattet wurde bis zum Eintreffen einer Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde, längstens aber zehn Werktage ab Eingang der Mitteilung nach Art. 17 Abs. 1 bei der Stabsstelle FIU.“

<sup>43</sup> Wortlaut des Art. 18b Abs. 1 SPG: „1) Die Sorgfaltspflichtigen sowie deren Organe und Mitarbeiter dürfen den Vertragspartner, die wirtschaftlich berechnete Person oder Dritte, mit Ausnahme der Aufsichtsbehörden oder der zuständigen Strafverfolgungsbehörden, nicht davon in Kenntnis setzen, dass sie: a) eine Mitteilung nach Art. 17 Abs. 1 an die Stabsstelle FIU erstatten, erstattet haben oder zu erstatten beabsichtigen; oder b) eine Anordnung der Stabsstelle FIU nach Art. 18 Abs. 3 erhalten haben.“

<sup>44</sup> Es überrascht jedoch, dass noch gerichtlich sanktionierte Übertretungen berücksichtigt werden können, zumal § 74a lieStGB ganz explizit nur von Verbrechen und Vergehen redet. Die Verwaltungsübertretungen sind anders zu betrachten – da § 139 LVG (Gesetz v. 21.4.1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege; aktuelle Fassung abrufbar unter <https://www.gesetze.li/konso/1922.024> [14.3.2023]) ebenso wenig etwas Einschlägiges vorsieht, wird der liechtensteinische Gesetzgeber betreffend die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen selektiv tätig. So auch *Ungerank*, Liechtensteinische Juristenzeitung 2022, 100 (102).

<sup>38</sup> Wortlaut des § 357d Abs. 2 lieStPO: „Sie kann überdies von der Verfolgung einer juristischen Person absehen oder zurücktreten, wenn Erhebungen oder Verfolgungsanträge mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden wären, der offenkundig außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache oder zu den im Falle einer Verurteilung zu erwartenden Sanktionen stünde.“

<sup>39</sup> Aktuelle Fassung abrufbar unter

<https://www.gesetze.li/konso/2009.047> (14.3.2023).

<sup>40</sup> Wortlaut des Art. 17 Abs. 1 S. 1 SPG: „Besteht der Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung, müssen die Sorgfaltspflichtigen der Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU) umgehend schriftlich Mitteilung machen; die Verantwortung für die Erstattung der Mitteilung obliegt dabei dem für die Einhaltung dieses Gesetzes bestimmten Mitglied auf Leitungsebene.“

<sup>41</sup> Wortlaut des Art. 18 SPG: „1) Sorgfaltspflichtige dürfen Transaktionen, bei denen eine Pflicht zur Erstattung einer Verdachtsmitteilung nach Art. 17 Abs. 1 besteht, erst nach Erstattung dieser Mitteilung durchführen. Ist eine vorgängige Mitteilung von solchen Transaktionen nicht möglich oder würde die Verfolgung der Person, die mutmasslich in Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung involviert ist, behindert, so kann die Mitteilung nach Art. 17 Abs. 1 ausnahmsweise unmittelbar nach Durchführung der Transaktion erfolgen. Vorbehalten bleiben gerichtliche Massnahmen. 2) Die Sorgfaltspflichtigen führen Kundenaufträge in Bezug auf bedeu-

gehandelt haben oder hätten handeln sollen, Anwendung finden, und zwar unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person für Geldstrafen, Bußen und Kosten. Insofern wird zugleich die Regelung des § 74g Abs. 2 lieStGB angewandt, wonach gilt: „Wird eine juristische Person zu einer Verbandsgeldstrafe verurteilt, so finden die gesetzlichen Bestimmungen über die solidarische Mithaftung juristischer Personen für Geldstrafen und Kosten keine Anwendung.“ Denn sonst käme eine doppelte Inanspruchnahme der juristischen Person in Betracht.<sup>45</sup>

Ferner ist das liechtensteinische Geldspielgesetz<sup>46</sup> (GSG) zu erwähnen, das ebenso zur Begründung strafrechtlicher Verantwortlichkeit juristischer Personen herangezogen werden kann. Die Straftatbestände für natürliche Personen sind in Art. 88 GSG verankert. Bestraft wird nach Abs. 1, wer „a) ein Geldspiel organisiert, betreibt, vermittelt, verbreitet, dafür Raum gibt, dafür wirbt, dafür Personen zusammenführt, dafür Spieleinrichtungen einschliesslich Software beschafft oder es auf andere Weise gewerbmässig fördert, ohne dass die für das Geldspiel notwendige Zulassung vorliegt oder das Geldspiel von einer solchen gesetzlich befreit ist; b) durch unwahre Angaben oder auf andere Weise die Erteilung einer Zulassung erschleicht; c) eine Zulassung an einen Dritten weitergibt; d) zugelassene Geldspiele manipuliert; e) die Geldspielabgabe hinterzieht, indem er durch unrichtige oder unvollständige Deklaration oder Auskünfte deren Einforderung verhindert oder die Abgabe auf sonstige Art schuldhaft vorenthält“.

Abs. 2 umfasst weitere strafbewehrte Verhaltensweisen. Hier geht es um a) den Verstoß gegen Bedingungen oder Auflagen einer Zulassung nach diesem Gesetz; b) das Benennen falscher Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen in den vorgeschriebenen Meldungen, Berichterstattungen und Anzeigen an das Amt für Volkswirtschaft, die Finanzmarktaufsicht (FMA), die in den einzelnen Vorschriften vorgesehene Revisionsstelle oder gegenüber anderen Spielbanken und Veranstaltern von Online-Geldspielen im Rahmen von Art. 22 Abs. 4 oder Art. 83 Abs. 2; c) die Erteilung falscher Auskünfte gegenüber einer Vollzugsbehörde oder die Verweigerung deren Zutrittes zu den Einrichtungen; d) die Gewährung oder Zulassung der Drittgewährung von Darlehen oder Vorschüssen entgegen Art. 29; e) die Annahme von Inhaberschecks von Spielern, die Ausstellung solcher Schecks für sie oder den Verstoß gegen andere Vorschriften zu den Geschäftsbeziehungen mit Spielern, zu den Finanztransaktionen und zum Zahlungsverkehr nach Art. 30, 68 und 69; f) die Durchführung von Online-Geldspielen entgegen Art. 63 Abs. 1 außerhalb des Privatbereichs oder von Spielbanken; g) die nicht ordnungsgemäße Führung von Geschäftsbüchern oder die nicht ordnungsgemäße Aufbewahrung von Geschäftsbüchern und Belegen; h) die grobe Verletzung von Revisorenpflichten.

Während Art. 89 GSG eine lange Liste von Übertretungen enthält, statuiert Art. 90 GSG explizit, dass die Strafbarkeit aufgrund anderer strafrechtlicher Normen, insbesondere des Sorgfaltspflichtgesetzes, vorbehalten bleibt. Somit gilt *mutatis mutandis* unter anderem das oben Beschriebene in Bezug auf die Verbandsverantwortlichkeit, wobei die in Art. 88 GSG umschriebenen Straftaten als Anlasstaten der juristischen Person nach den allgemeinen Vorschriften zurechenbar sind.

Für die Praxis von großer Bedeutung ist außerdem eine speziellere Regelung von allgemeiner Compliance bei Geldspielen: Für sämtliche Kategorien von Geldspielen ist nämlich stets ein sog. Sorgfaltspflichtkonzept erforderlich. Zentral wird dies in Art. 11 GSG für die Spielbank geregelt; nach Art. 61 GSG findet dieses Erfordernis aber auch auf Konzessionen für Online-Geldspiele sinngemäß Anwendung. So ist nach kombinierter Lesart dieser zwei Vorschriften im Sorgfaltspflichtkonzept darzulegen, mit welchen Maßnahmen die Spielbank bzw. das Online-Geldspiel gewährleisten will, dass die Pflichten der Sorgfaltspflichtgesetzgebung eingehalten werden. Nachzuweisen seien insbesondere: a) die Umsetzung interner Richtlinien mit Regelung aller Sorgfalts- und damit verbundenen Pflichten der Spielbank bzw. des Online-Geldspiels; b) die Regelung der internen Organisation und Kontrollen; c) die Dokumentation und die weiteren organisatorischen Maßnahmen; d) die Gewährleistung der Ausbildung; e) die Auftragserteilung an die Revisionsstelle und f) die Gewährleistung der Berichterstattung an das Amt für Volkswirtschaft und die FMA.

Ganz innovativ und originell ist schließlich die liechtensteinische Rechtsordnung in Bezug auf die Regelung von sog. Tokens. Die Rede ist vom Gesetz vom 3. Oktober 2019 über Token- und VT-Dienstleister (Token- und VT-Dienstleister-Gesetz; TVTG<sup>47</sup> – auch Blockchain-Gesetz genannt). Nach Art. 1 Abs. 1 legt dieses Gesetz den Rechtsrahmen für auf vertrauenswürdigen Technologien beruhende Transaktionssysteme fest. Neben anderen Verpflichtungen schreibt Art. 17 TVTG die Notwendigkeit besonderer interner Kontrollmechanismen vor, die schon bei Aufnahme der Tätigkeit vorhanden sein müssen. So muss beispielsweise nach Art. 17 Abs. 1 lit. d TVTG bei VT-Token-Verwahrern Folgendes sichergestellt werden: „1. die Einrichtung von angemessenen Sicherungsmaßnahmen, die insbesondere den Verlust oder Missbrauch von VT-Schlüsseln verhindern; 2. die vom Betriebsvermögen des VT-Token-Verwahrers getrennte Verwahrung der Token von Kunden; 3. die eindeutige Zuordnung von Token zu Kunden; 4. die auftragsgemäße Durchführung von Kundenaufträgen; 5. die Aufrechterhaltung der Tätigkeiten im Falle von Unterbrechungen (Business-Continuity-Management)“.

Das Nicht-Verfügen über solche Kontrollmechanismen wird dann nach Art. 47 Abs. 2 lit. d TVTG von der FMA (sog. Verwaltungsstrafrecht) sanktioniert, wenn die Tat nicht

<sup>45</sup> Bericht und Antrag 52/2010, S. 90.

<sup>46</sup> Aktuelle Fassung abrufbar unter <https://www.gesetze.li/konso/2010.235> (14.3.2023).

Vgl. Papathanasiou, Liechtensteinische Juristenzeitung 2022, 155 (157, 159 f.).

<sup>47</sup> Aktuelle Fassung abrufbar unter

<https://www.gesetze.li/konso/2019301000> (14.3.2023).

Hierzu siehe repräsentativ Nägele, Die Rechtsnatur von Token – nach dem liechtensteinischen TVTG unter besonderer Betrachtung des Token-Container-Modells, 2021.

den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Die Straftatbestände sind insbesondere in Art. 47 Abs. 1 TVTG geregelt. Die FMA verhängt außerdem nach Art. 47 Abs. 3 TVTG Bußen gegen juristische Personen, „wenn die Übertretungen nach Abs. 2 in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen der juristischen Person (Anlasstaten) durch Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung, des Vorstands oder Aufsichtsrats der juristischen Person oder aufgrund einer anderen Führungsposition innerhalb der juristischen Person gehandelt haben, aufgrund derer sie: a) befugt sind, die juristische Person nach außen zu vertreten; b) Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausüben; oder c) sonst maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausüben“.

Für Übertretungen nach Abs. 2, welche von Mitarbeitern der juristischen Person, wenngleich nicht schuldhaft, begangen werden, ist nach Art. 47 Abs. 4 TVTG die juristische Person auch dann verantwortlich, wenn die Übertretung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass die in Abs. 3 genannten Personen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen. Auch hier wird die Verantwortlichkeit der juristischen Person insofern erweitert, als Übertretungen zur Begründung der (hier: verwaltungsstrafrechtlichen) Zurechnung berücksichtigt werden.

V. Das Fürstentum Liechtenstein ist trotz seiner geringen geografischen Größe ein bedeutender Finanzstandort und ein Pionier in puncto Digitalisierung und Krypto-Assets. Die Regelung der Verbandsstrafbarkeit in Verbindung mit einzeln geregelten Compliance-Erfordernissen legt eine gut funktionierende Grundlage fest. Der letzte MONEYVAL-Bericht vom Mai 2022 für Liechtenstein, der ein sehr gutes Resultat ergab,<sup>48</sup> hat unter anderem festgestellt, dass juristische Personen für Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht und als „Vehikel“ insbesondere zur Verschleierung von wirtschaftlich Berechtigten verwendet werden könnten.<sup>49</sup> Durch die Einführung der Verbandsstrafbarkeit gibt es nun zusätzliche Strafbarkeitsrisiken beim wirtschaftlichen Tätigwerden. Die präventive Compliance wird deshalb immer wichtiger, um gerade das Betreten der Stufe der Repression zu vermeiden.

---

<sup>48</sup> Siehe Pressemitteilung der Regierung v. 29.6.2022, abrufbar unter <https://www.regierung.li/de/mitteilungen/229207/?typ=news> (14.3.2023).

<sup>49</sup> MONEYVAL, Anti-money laundering and counterterrorist financing measures: Liechtenstein, Fifth Round Mutual Evaluation Report, May 2022, S. 170: “The authorities acknowledge that legal persons (and legal arrangements) can be misused for ML/FT purposes, in particular that such vehicles have been used to obscure BO”.